



FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Baustoffkreislaufzentrum bei Poikam Landkreis Kelheim



Auftraggeber

Bernhard Rott GmbH & Co KG
Lange Gasse 16
93309 Kelheim

Bearbeiter

Dipl.-Biol. Robert Mayer
Dipl.-Biol. Gisela Ludačka
Dipl.-Biol. Veronika Rohr

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt	3
2.	Datengrundlagen	4
3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
4.	Wirkungen des Vorhabens	4
4.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	4
4.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	4
4.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse	4
5.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
5.1.	Verbotstatbestände	5
5.1.1.	Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter).....	5
5.1.2.	Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter).....	5
5.1.3.	Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)	5
5.1.4.	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	5
5.1.5.	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	6
5.1.5.1.	Säugetiere.....	6
5.1.5.2.	Fledermäuse.....	6
5.1.5.3.	Haselmaus	6
5.1.5.4.	Reptilien	9
5.1.5.5.	Amphibien.....	11
5.1.5.6.	Libellen	13
5.1.5.7.	Käfer	13
5.1.5.8.	Tagfalter	13
5.1.5.9.	Mollusken	13
5.1.6.	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	14
5.2.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	22
5.3.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....	23
6.	Gutachterliches Fazit	23
7.	Literatur.....	24

1. Prüfungsinhalt

Anlass und Aufgabenstellung

Im Kieswerk zwischen Gundelshausen und Poikam im Landkreis Kelheim soll ein Baustoffkreislaufzentrum entstehen. Zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

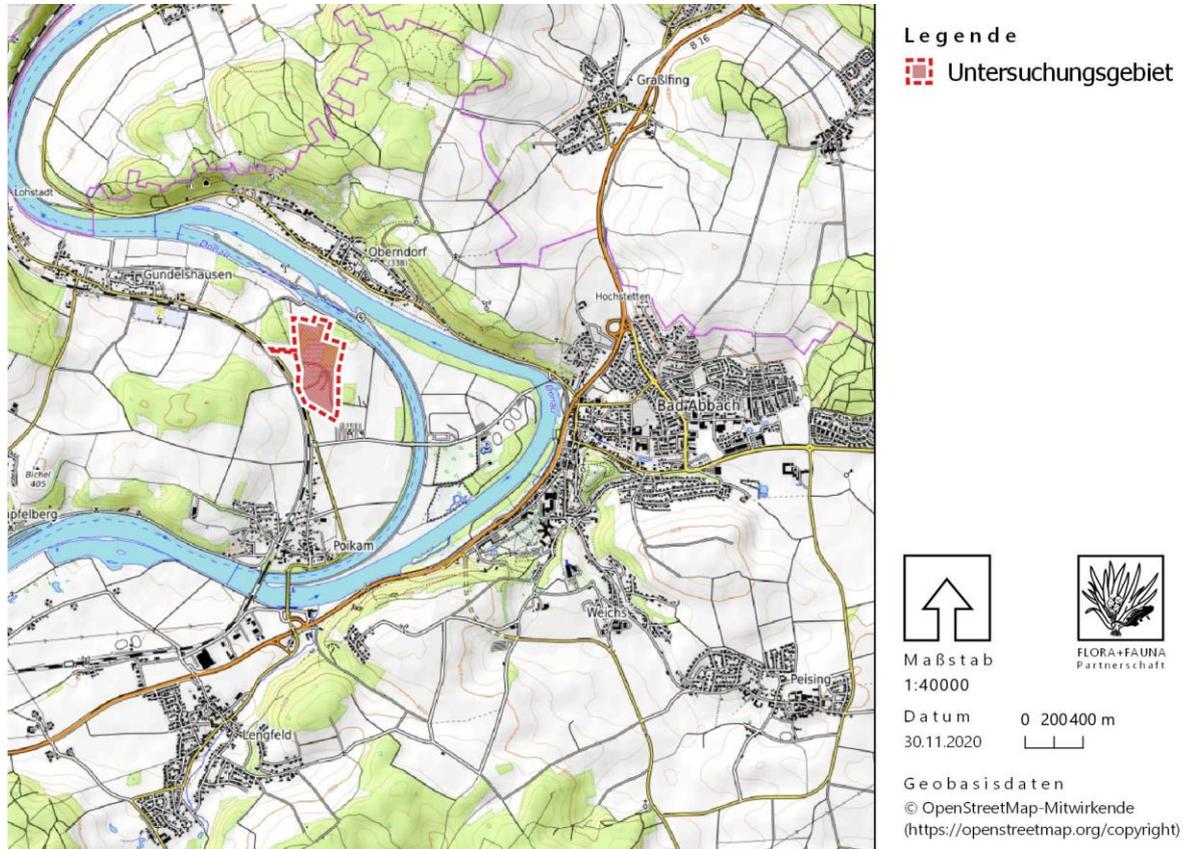


Abbildung 1: Rote Umrandung: Untersuchungsgebiet

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebung von Habitatbäumen
- Erhebung von Haselmäusen mit 20 Haselmaus-Tuben
- Erhebung von Brutvögeln in 6 Begehungen 2020
- Erhebung von Brutvögeln (Neuansiedlungen) in 1 Begehung 2024
- Erhebung von Amphibien in 4 Durchgängen
- Erhebung von Reptilien in 6 Durchgängen

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten
- Störwirkungen durch Baubetrieb und Transportfahrten (Beunruhigung durch Fahrzeuge und Maschinen und Personenbewegungen, Lärmemissionen)

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten verschiedener Tierarten

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Störungen durch Personen und Fahrzeuge

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1. Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3. Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

5.1.5.2. Fledermäuse

Zur Ermittlung des Potentials für Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen erfolgte eine Erhebung von Höhlenbäumen. Bäume denen Potenzial als Fledermausquartier zugesprochen werden könnte, waren nicht vorhanden. Auf eine Erhebung von Fledermäusen wurde daraufhin verzichtet.

5.1.5.3. Haselmaus

Zur Erfassung der Haselmäuse wurden insgesamt 20 Haselmaustuben ausgebracht. Die Kontrolle der Tuben erfolgte an 4 Terminen: 27.07., 21.08., 24.09. und 27.10.2020.

In 6 Haselmaustuben wurden Haselmäuse und/ oder deren Nistmaterial gefunden. Ein Bereich mit Haselmausfunden liegt im Südwesten des Untersuchungsgebiets in einem randlichen Gehölz, ein weiterer Bereich im Norden des Untersuchungsgebiets am Rand eines Waldgebiets, das sich weiter nach Nordwesten und nach Osten zur Donau hin erstreckt (siehe Abbildung 2).

Innerhalb der geplanten Eingriffsflächen gibt es keine für Haselmäuse geeigneten Habitate. Die Bereiche sind durch den laufenden Betrieb so störungsintensiv, dass dort keine Haselmäuse vermutet werden.

Tabelle 1: Gefährdung, Schutz und Erhaltungszustand der Haselmaus

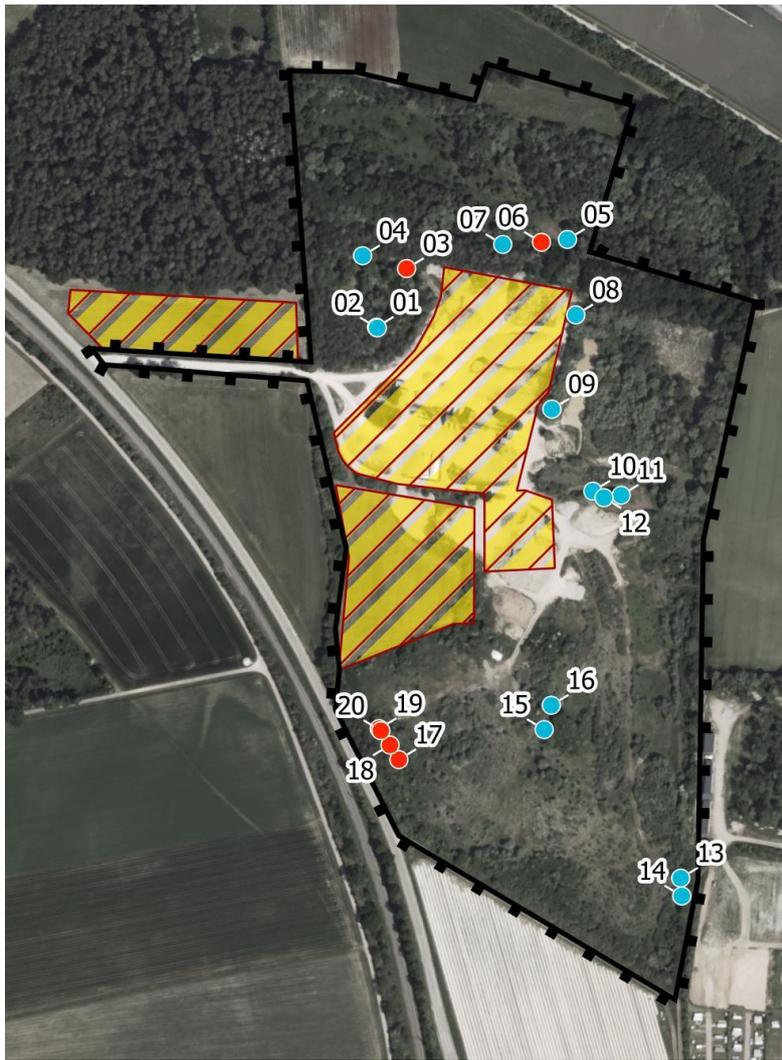
Dt. Arname	Wiss. Arname	RL B	RL D	Anh IV	Schutz	EHZ
Haselmaus	<i>Muscardinus avenallarius</i>	*	V	x	sg	U1

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2017, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: * = keine Gefährdung, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Vorwarnliste

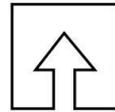
Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt (FFH Anhang IV Art): sg = streng geschützt;

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BfN, 2019), U1 = ungünstig-unzureichend



Legende

-  Untersuchungsgebiet
-  Eingriffsfläche
-  Haselmausnachweis
-  kein Nachweis

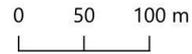


Maßstab
1 : 5 . 5 0 0

Datum 17.10.2024



FLORA+FAUNA
Partnerschaft



Geobasisdaten
Bayerische
Vermessungsverwaltung

Abbildung 2: Haselmäuse. Rote Punkte: Besetzte Haselmaus-Tuben, Blaue Punkte: leere Haselmaus-Tuben

Haselmaus (*Muscardinus avenallarius*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: G Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Haselmaus kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Sie gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. In Haselmauslebensräumen muss vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung vorhanden sein, die aus Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und auch kleinen Insekten besteht. Wichtig sind energiereiche Früchte im Herbst, damit sich die Tiere den notwendigen Winterspeck anfrassen können. Die Tiere bauen kugelige Nester, die in Höhlen, auch künstlichen, in dichtem Blattwerk der Strauch- oder Baumschicht angelegt werden. Überwintert wird in einem speziellen Winterschlafnest zumeist unter der Laubstreu oder in Erdhöhlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen. Der Winterschlaf dauert von Oktober/November bis März/April. Adulte Haselmäuse sind sehr ortstreu und besetzen feste Streifgebiete. Haselmäuse sind nachtaktiv und bewegen sich meist weniger als 70 m um das Nest. Dabei sind sie fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht unterwegs. Gehölzfreie Bereiche können daher für die bodenmeidende Art bereits eine Barriere darstellen.

Lokale Population:

Im weiteren Umkreis des Kieswerks sind noch gute Lebensraumstrukturen für Haselmäuse vorhanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als gut eingeschätzt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Rodungen in nachgewiesenen Haselmaushabitaten sind nicht vorgesehen. Aus diesem Grund kommt es zu keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen durch Störung ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.1.5.4. Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien erfolgten 6 Begehungen bei geeigneten Wetterverhältnissen jeweils am 26.06., 1.07., 04.07., 27.07., 21.08. und 22.09.2020.

Hauptsächlich an südexponierten Böschungen finden sich Populationen der Zauneidechse. Die meisten Reptilien-Funde liegen im geplanten Eingriffsbereich (siehe Abbildung 3). Daher sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen notwendig.

Bereiche, in denen Zauneidechsen-Habitate von den Bauarbeiten beeinträchtigt werden, müssen durch einen stabilen Reptilienzaun abgegrenzt werden. Der Zaun muss geeignet sein, die Einwanderung von Reptilien zu verhindern. Wo die Zauneidechsen von den Bauarbeiten beeinträchtigt werden, müssen sie vergrämt oder alternativ abgefangen werden.

Tabelle 2: Nachgewiesene prüfungsrelevante Reptilienarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	Anh IV	Schutz	EHZ
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x	sg	U1

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2019, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: V = Vorwarnliste (kein RL-Status),

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt (FFH Anhang IV Art): sg = streng geschützt;

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BfN, 2019), U1 = ungünstig-unzureichend

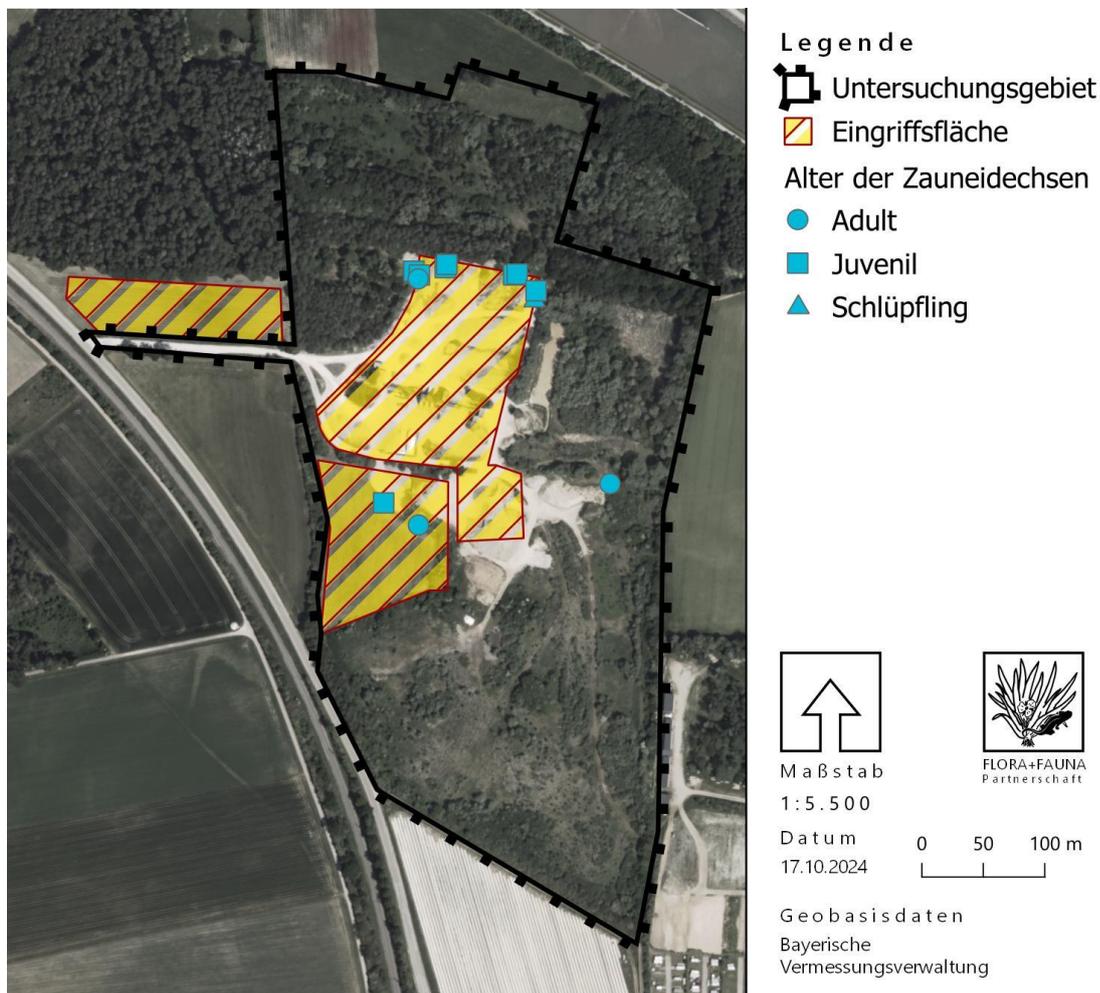


Abbildung 3: Reptilien-Fundorte

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Im Untersuchungsgebiet finden sich Zauneidechsen hauptsächlich an südexponierten Böschungen.

Lokale Population: Im Untersuchungsgebiet und angrenzenden Bereichen sind gute Lebensbedingungen für Zauneidechsen vorhanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als gut eingeschätzt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten werden mögliche Lebensstätten zerstört. Daher sind konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Vergrämung bzw. Abfangen der Individuen aus dem Eingriffsbereich
 - Errichtung eines stabilen Reptilienzauns
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Aufwertung von Habitaten im Umfeld

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Siehe Pkt. 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen über die bereits vorhandenen hinaus sind nicht zu prognostizieren. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen durch Störung ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.1.5.5. Amphibien

Die Erfassung der Amphibien erfolgte in mehreren Tagdurchgängen jeweils am 01.05., 26.06., 01.07., 04.07. und zwei Nachtdurchgängen am 12.05. und 06.06.2020.

Gefunden wurden Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*) und Kreuzkröte (*Epidalea calamita*). Die Funde liegen größtenteils im geplanten Eingriffsbereich (siehe Abbildung 4).

Auch bei einer Begehung im Juli 2024 wurden wieder Laichschnüre der Kreuzkröte in einer Kiespfütze gesichtet.

Die ephemeren Gewässer im Grubenbereich stellen ein typisches Laich-Habitat für die Kreuzkröte dar. Bei der Umgestaltung des Geländes muss gewährleistet sein, dass wieder solche Gewässer in ungestörter Umgebung entstehen können. Darüber hinaus müssen im nahen Umfeld Laich-Möglichkeiten für die Kreuzkröte geschaffen werden.

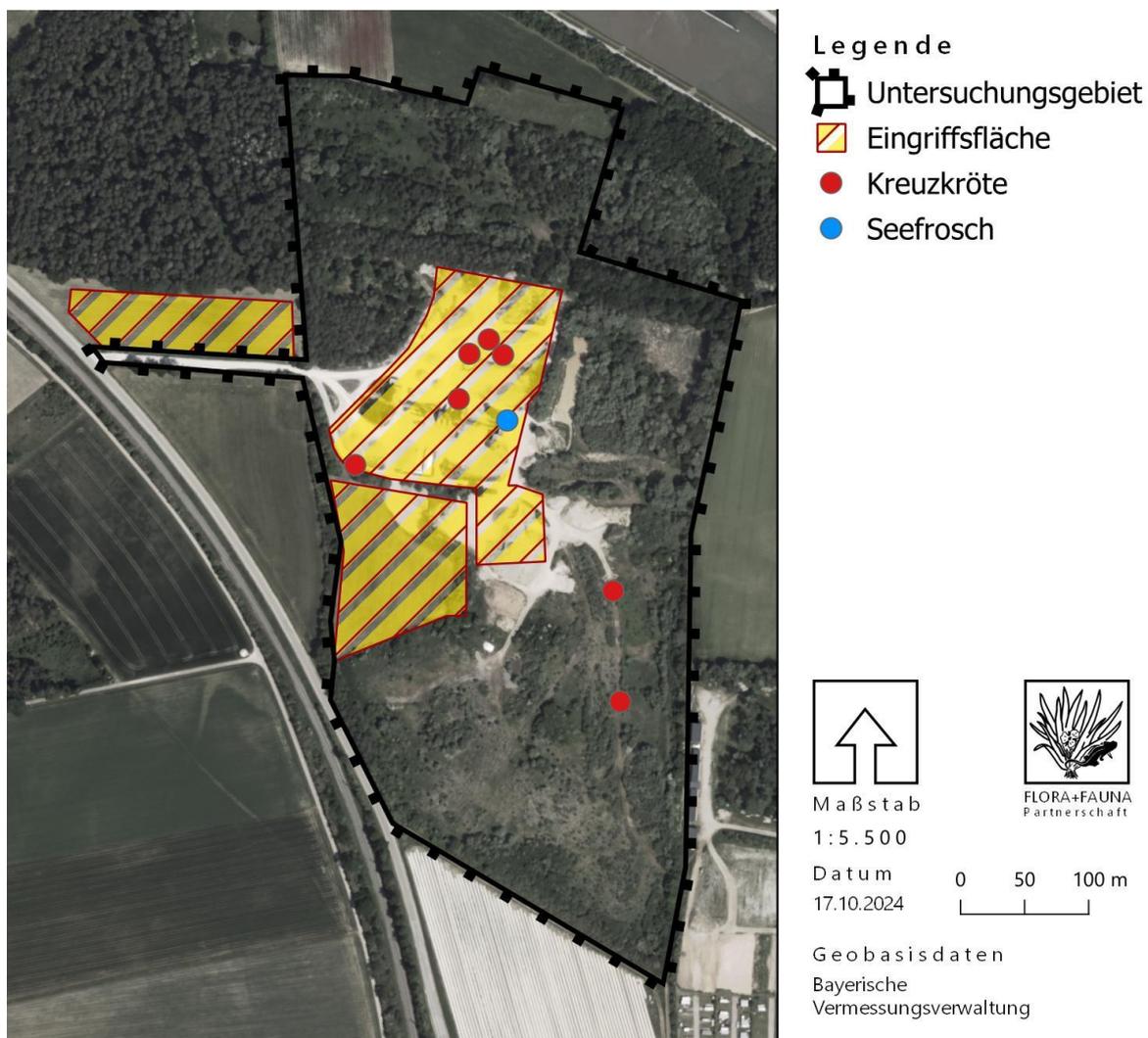


Abbildung 4: Amphibien-Fundorte

Tabelle 3: Nachgewiesene Amphibienarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	Anh. IV	Schutz	EHZ	V
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	2	x	sg	U1	!
Seefrosch	<i>Pelophylax ridibundus</i>	*	*	-	-	FV	

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2019, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: * = Nicht gefährdet, 2 = stark gefährdet, V = Art der Vorwarnliste

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt (FFH Anhang IV Art), sg = streng geschützt

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BfN, 2019), FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht

V = Verantwortlichkeit Deutschlands: ! = in hohem Maße verantwortlich

Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart des offenen Geländes mit lockeren und sandigen Böden. Die Art besiedelt heutzutage fast ausschließlich Sekundärhabitats wie z.B. Abbaustellen, Kies- und Sandgruben. Zum Abbläuen bevorzugt die Kreuzkröte ephemere fischfreie und sonnige Gewässer, meist flache Pfützen oder Tümpel. Die Laichperiode dauert von April bis August, die Entwicklung der Larven dauert je nach Temperatur ab 3 Wochen bis zu 3 Monaten. Gefährdet ist die Art vor allem durch Lebensraumverlust, Zerschneidung von Lebensräumen und zunehmende Isolierung von Populationen. Als Maßnahmen zur Vermeidung bzw. CEF-Maßnahmen ist die Neuanlage von flachen, ephemeren Kleingewässern oder Tümpeln, am besten in Abbaustellen oder Verfüllungsflächen sinnvoll, da dort in der Regel auch ein geeigneter Landlebensraum vorhanden ist.

Lokale Population:

Im Donaoraum südöstlich von Regensburg haben die Bestände der Kreuzkröte stark abgenommen (Amphibien und Reptilien- Atlas Bayern), daher wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als schlecht angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten werden voraussichtlich Lebensräume der Kreuzkröte beeinträchtigt. Die Tiere müssen aus dem Baubereich vergrämt werden, indem man die ephemeren Gewässer zuschüttet. Alternativ können die Tiere abgefangen und in geeignete, neu angelegte Gewässer umgesiedelt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Wo möglich, Belassen der ephemeren Gewässer von April bis August und Abschirmung von den Bauarbeiten.
 - Vergrämung oder Abfang der Individuen und Umsiedlung der Laichschnüre und Larven
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Neue Gewässer gezielt entstehen lassen oder anlegen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen kann bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen verhindert werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Siehe Pkt. 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen über die bereits vorhandenen hinaus sind nicht zu prognostizieren. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen durch Störung ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.1.5.6. Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.8. Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Am Rand der Zuwegung zur Abbaustelle wurden sehr wenige Exemplare des Großen Wiesenknopfs, der Futterpflanze des Dunklen und Hellen Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous* und *teleius*) aufgefunden. Eine Besiedlung mit den Falterarten kann ausgeschlossen werden.

5.1.5.9. Mollusken

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.6. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Erfassung der Avifauna erfolgte als Revierkartierung in 6 Durchgängen am 01.05., 22.05., 01.06., 16.06., 26.06. und 04.07.2020, jeweils auf der gesamten Untersuchungsfläche.

Am 05.07.2024 wurde ein Durchgang zur Erfassung von potenziell neu angesiedelten Arten wie z.B. Uferschwalbe und Bienenfresser durchgeführt.

Die Bestimmung der Arten erfolgte optisch mit Fernglas und akustisch aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge.

Es wurden insgesamt 53 Vogelarten festgestellt, davon 37 weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Mäusebussard, Turmfalke und Mehlschwalbe waren nur als Nahrungsgäste im Gebiet.

Einige Arten wie z.B. Feldschwirl, Turteltaube und Klappergrasmücke wurden nur jeweils einmal im Gebiet angetroffen, daher wird kein Brutrevier angenommen (Südbeck 2005). Auch beim Kuckuck kann ein Brutrevier naturgemäß nicht ausgemacht werden, da die schmarotzende Vogelart ihre Eier in verschiedene Nester anderer Vögel legt.

Im Kiefernwald nordwestlich des Untersuchungsgebiets befindet sich eine größere Reiherkolonie. Ca. 100m Radius um die Graureiher-Kolonie herum sollten Störungen vermieden werden. Bei der aktuellen Planung wird die Kolonie voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets befinden sich optimale Bruthabitate für Goldammer und Dorngrasmücke.

Im Jahr 2024 wurde eine Neuansiedlung von 4-5 Brutpaaren des Bienenfressers festgestellt. Die Brutwand ist ca. 45 Meter von dem Eingriffsbereich entfernt (siehe Abb. 7)

Tabelle 4: Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	Schutz	EHZ	Bemerkung (Brutstaus)
Amsel	<i>Turdus merula</i> *	*	*			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i> *	*	*			
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	sg	FV	4-5 Brutpaare in Brutwand
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i> *	*	*			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> *	*	*			
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i> *	*	*			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*		FV	11 Brutpaare
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i> *	*	*			
Elster	<i>Pica pica</i> *	*	*			
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2		FV	Möglicher Brutvogel (A2)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		FV	2 Brutpaare
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i> *	*	*			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i> *	*	*			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i> *	*	*			
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i> *	*	*			
Girlitz	<i>Serinus serinus</i> *	*	*			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V		FV	10 Brutpaare
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*		FV	

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	Schutz	EHZ	Bemerkung (Brutstatus)
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*		FV	Brutkolonie außerhalb der Depo- nie
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i> *	*	*			
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i> *	*	*			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i> *	*	*			
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothr.</i> *	*	*			
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*		XX	Möglicher Brutvogel (A2)
Kleiber	<i>Sitta europaea</i> *	*	*			
Kohlmeise	<i>Parus major</i> *	*	*			
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V		FV	Potenzieller Brutvogel
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	sg	FV	Nahrungsgast
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3		U1	Nahrungsgast
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i> *	*	*			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> *	*	*			
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*		FV	1 Brutpaar (B4)
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i> *	*	*			
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i> *	*	*			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> *	*	*			
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i> *	*	*			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i> *	*	*			
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i> *	*	*			
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i> *	*	*			
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*			Möglicher Brutvogel (A2)
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i> *	*	*			
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i> *	*	*			
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i> *	*	*			
Tannenmeise	<i>Parus ater</i> *	*	*			
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*		FV	Möglicher Brutvogel (A2)
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i> *	*	*			
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	sg	FV	Nahrungsgast
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	sg	FV	Möglicher Brutvogel (A2)
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i> *	*	*			
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i> *	*	*			
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i> *	*	*			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i> *	*	*			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> *	*	*			

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

*) = weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = Nicht gefährdet, R = regionale Restriktion

Schutz = sg = streng geschützt nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BfN, 2019): FV = günstig,

U1 = ungünstig-unzureichend, XX = unbekannt

Brutstatus: A2 = möglicherweise brütend (singendes Männchen zur Brutzeit in geeignetem Biotop anwesend),

B4 = wahrscheinlich brütend (Revierverhalten an mindestens 2 Tagen)



Abbildung 5: Nördliches Untersuchungsgebiet mit Blick Richtung Reiherkolonie (01.06.2020)

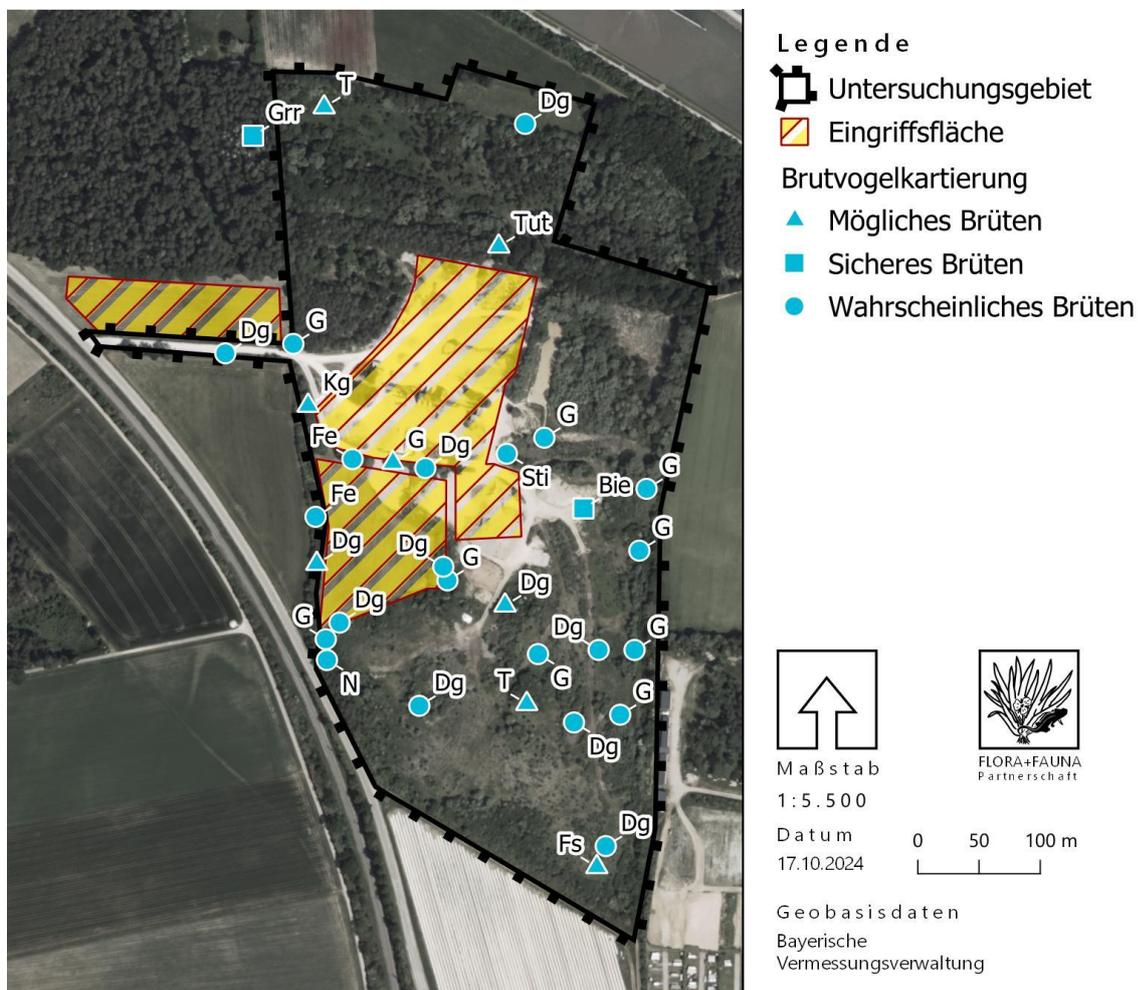


Abbildung 6: Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten im Jahr 2020 und 2024

(Bie=Bienenfresser, Dg=Dorngrasmücke, Fe=Feldsperling, Fs=Feldschwirl, G=Goldammer, Grr=Graureiher, Kg=Klappergrasmücke, N=Nachtigall, Sti=Stieglitz, T=Teichrohrsänger, Tut=Turteltaube)



Legende

-  Untersuchungsgebiet
-  Eingriffsfläche
-  Bruthöhlen
Bienenfresser

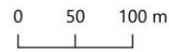


Maßstab
1:5.500

Datum
17.10.2024



FLORA+FAUNA
Partnerschaft



Geobasisdaten
Bayerische
Vermessungsverwaltung

Abbildung 7: Brutrevier Bienenfresser 2024



Abbildung 8: Bienenfresser-Brutwand mit Bruthöhlen

Bienenfresser (*Merops apiaster*)

Höhlenbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: * ; Bayern: R; Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der streng geschützte Bienenfresser ist in Bayern lokal verbreitet. Das Brutareal hat sich seit der Erfassung von 1996-1999 deutlich vergrößert. Dieser positive Trend wird vorwiegend im Zusammenhang mit klimatischen Veränderungen diskutiert.

Der Bienenfresser bewohnt in Bayern offene, strukturreiche, sonnig-warme Gebiete. Er ist von Natur aus auf Steilwände angewiesen und als guter Flieger zu weiträumigen Ortswechseln befähigt. Mangels geeigneter natürlicher Lebensräume bevorzugt er in Bayern Sand-, Kies- oder Lößgruben als Brutplätze. Vorhandene Gewässer in der näheren Umgebung begünstigen das Nahrungsangebot an Großinsekten und somit die Eignung eines Brutplatzes. Wichtig sind Schlafplätze (Baumgruppen), Ansitz- und Ruhewarten (dürre Äste, Zaunpfähle, Drahtzäune, Telefonleitungen), sowie blüten- und insektenreiche Ruderalfluren. Das Untersuchungsgebiet bietet daher dem Bienenfresser einen optimalen Lebensraum.

Lokale Population:

Der Bienenfresser hat im weiteren Umkreis möglicherweise Brutmöglichkeiten in Abbaustellen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann jedoch aufgrund fehlender Daten nicht eingeschätzt werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Bruthöhlen der Bienenfresser werden voraussichtlich durch die Bauarbeiten nicht zerstört. Das Brutrevier kann jedoch durch Störungen während der Bauzeit und im Rahmen des Betriebs entwertet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Die Brutwand muss erhalten werden oder bei zu großer Störung in weiterem Abstand vom Betrieb wieder errichtet werden. Durch ein jährliches Monitoring wird festgestellt, ob die Bienenfresser im Areal verbleiben.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Falls erforderlich, Errichtung einer Brutwand in weiterem Abstand vom Betrieb.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Siehe Pkt. 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist möglich und muss durch jährliches Monitoring überprüft werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Jährliches Monitoring

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Gebüschbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland, Bayern: siehe Tabelle 4

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht (siehe Tabelle 4)

Die Dorngrasmücke brütet in Gebüsch und dichten Stauden. Sie sucht Nahrung bevorzugt auf mageren Standorten bzw. Ruderalflächen mit reicher Insektenfauna. Im Untersuchungsgebiet findet sie daher einen idealen Lebensraum.

Die Goldammer ist ein Brutvogel der offenen, gut strukturierten Kulturlandschaft, die mit Hecken, Büschen und Feldgehölzen durchsetzt ist. Das Nest wird niedrig in Büschen oder am Boden unter der Vegetation versteckt, angelegt. Ein reiches Nahrungsangebot mit Insekten im Sommer und Sämereien im Winter ist für das Vorkommen der Goldammer entscheidend. In Bayern ist die Goldammer noch flächendeckend verbreitet und häufig.

Lokale Population:

Aufgrund der struktureichen Landschaft mit vielen Ruderalflächen wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Rodungen von Gebüsch im Rahmen der Baumaßnahme dürfen nicht während der Brutzeit von Anfang März bis Ende September durchgeführt werden, um eine Zerstörung von Nestern und Bruten zu vermeiden. Voraussichtlich werden nur wenige Gebüsch entfernt. Es sind ausreichend Bruthabitate für beide Arten im nahen Umfeld vorhanden. Limitierend für das Vorkommen von Dorngrasmücke und Goldammer sind eher die Nahrungshabitate. Die wertvollen, offenen Ruderalflächen, die den Arten als Nahrungshabitate dienen, sollten nicht mit zusätzlichen Gebüsch bepflanzt werden. CEF-Maßnahmen sind daher nicht notwendig

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Keine Gebüsch-Rodungen zur Brutzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:
• nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ keine Rodungen zur Brutzeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen durch Störung ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Gebüschbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: * Bayern: * Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Nachtigall ist in Bayern regional verbreitet. Ihr Haupt-Verbreitungsgebiet liegt im Nordwesten Bayerns, im mittelbayerischen Raum beschränkt sich ihr Vorkommen auf den Donaoraum. Das Nest wird in dichter Krautschicht nah an Gebüsch, unmittelbar am Boden oder 30-50 cm darüber angelegt. Ihre Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten und deren Larven. Auch Regenwürmer und Spinnen stehen auf ihrem Speiseplan. Im Spätsommer frisst sie zusätzlich Beeren und saftige Früchte.

Lokale Population:

Auch auf der benachbarten Freizeitinsel wurden immer wieder Nachtigallen nachgewiesen. Daher wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut vermutet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Rodungen von Gebüsch Im Rahmen der Baumaßnahme dürfen nicht während der Brutzeit von Anfang März bis Ende September durchgeführt werden, um eine Zerstörung von Nestern und Bruten zu vermeiden. Bruthabitate der Nachtigall werden voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Daher sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ keine Rodungen zur Brutzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ keine Rodungen zur Brutzeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen durch Störung ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldsperling (*Passer montanus*)

Höhlenbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Feldsperling ist ein Höhlenbrüter und nistet in Höhlen aller Art, meist in Baumhöhlen und Nistkästen, gelegentlich auch an Gebäuden. In der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich ist die Art noch häufig anzutreffen, begrenzender Faktor ist die Verfügbarkeit von geeigneten Höhlen und Gebäudenischen. Im Untersuchungsgebiet brüdet der Feldsperling auf einem Strommasten.

Der Feldsperling ernährt sich von Getreidekörnern und Sämereien vieler Pflanzenarten, aber auch von Insekten und deren Larven.

Lokale Population:

Da es im Untersuchungsgebiet kaum Höhlenbäume gibt, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population des Feldsperlings als schlecht angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Falls Bäume gefällt werden müssen, darf dies nicht zur Brutzeit geschehen, um vorhandene Bruten nicht zu gefährden. Im Baustellenbereich befinden sich 2 Reviere des Feldsperlings. Für sie muss Ersatz geschaffen werden, indem 6 Nistkästen an geeigneten Stellen der näheren Umgebung angebracht werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine Baumfällungen zur Brutzeit
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 6 Nistkästen sind an geeigneten Stellen anzubringen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine Baumfällungen zur Brutzeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Feldsperling kann temporär in andere Bereiche umsiedeln. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen durch Störung ist nicht zu erwarten

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1:** Gehölze werden nur außerhalb der Brutzeit der Vögel entfernt (Anfang Oktober bis Ende Februar) um eine Tötung von Jungvögeln und Gelegen zu vermeiden.
- **V2:** Von der Brutwand der Bienenfresser müssen Störungen ferngehalten werden. Ein jährliches Monitoring ist notwendig, um festzustellen, ob die Bienenfresser die Störungen durch Bauarbeiten und Betrieb tolerieren können. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, muss eine neue Brutwand in störungsfreiem Gebiet geschaffen werden.
- **V3:** Bereiche, in denen Zauneidechsen-Habitate von den Bauarbeiten beeinträchtigt werden, müssen durch einen stabilen Reptilienzaun abgegrenzt werden, um eine Tötung von Individuen zu verhindern sowie die Ablagerung von Materialien oder ein Befahren der Habitatbereiche zu unterbinden.
- **V4:** Wo Zauneidechsen-Individuen von den Bauarbeiten beeinträchtigt werden, müssen sie vergrämt oder alternativ abgefangen werden. Der Abfang kann nur in den Monaten März bis Oktober erfolgen.
- **V5:** Die Errichtung des Reptilienzauns sowie die Vergrämuungs- und Abfangmaßnahmen müssen je nach Baufortschritt mit Hilfe einer biologischen Baubegleitung ausgeführt werden.
- **V6:** In störungsfreien Bereichen müssen ephemere Gewässer für die Kreuzkröten von April bis August belassen werden. Sie müssen durch geeignete Zäune von den Bauarbeiten abgeschirmt werden.
- **V7:** Zur Vergrämung der Kreuzkröten aus dem aktiven Baubereich müssen entstehende Gewässer zugeschüttet werden.
- **V8:** Falls notwendig müssen Adulte und Larven abgefangen und zusammen mit evtl. vorhandenen Laichschnüren umgesiedelt werden.

5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt.

- **CEF 1:** Als Ausgleich für den Verlust von Zauneidechsenhabitaten werden 6 Ersatzlebensräume mit Strukturelementen (Sandlinsen, Holz-/Steinhaufen) geschaffen. In der näheren Umgebung des Eingriffsgebiets sind dafür geeignete Bereiche vorhanden.
- **CEF 2:** Als Ersatz für den Verlust von Fortpflanzungshabitaten für die Kreuzkröte müssen im näheren Umkreis 6 neue Gewässer für die Kreuzkröte angelegt werden. Der offene Bereich südlich des Eingriffsgebiets ist dafür geeignet. Inzwischen ist hier die Vegetation sehr fortgeschritten (Juli 2024). Die Gewässer für die Kreuzkröte müssen auf vegetationsfreiem Grund in der offenen Landschaft geschaffen werden. Sie sollten bis Ende August möglichst nicht austrocknen.
- **CEF-3:** Als Ersatz für die 2 beeinträchtigten Feldsperlings-Habitate werden 6 Nistkästen an geeigneten Stellen in den angrenzenden Gehölzbereichen angebracht.
- **CEF-4:** Die Ausführung der Maßnahmen muss dokumentiert und der UNB Kelheim vorgelegt werden.

6. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.

Regensburg, den 22.11.2024



Gisela Ludacka

7. Literatur

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel Bayerns. Bearbeitung: Rudolph B.-U., Schwandner J., Fünfstück H.-J. 30 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Bearbeitung: Rudolph B.-U., Boye P., Hammer M., Kraft R., Wölfl M., Zahn A. 84 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibien) Bayerns. Bearbeitung: Hansbauer G., Histler H., Malkmus R., Sachteleben J., Völkl W., Zahn, A. 27 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilien) Bayerns. Bearbeitung: Hansbauer G., Assmann, O., Malkmus R., Sachteleben J., Völkl W., Zahn, A. 19 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland, Teil Arten (Annex B).
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online)
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- Ryslavy, T., Bauer, H.G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Fischer, S., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Vogelwarte Radolfzell.